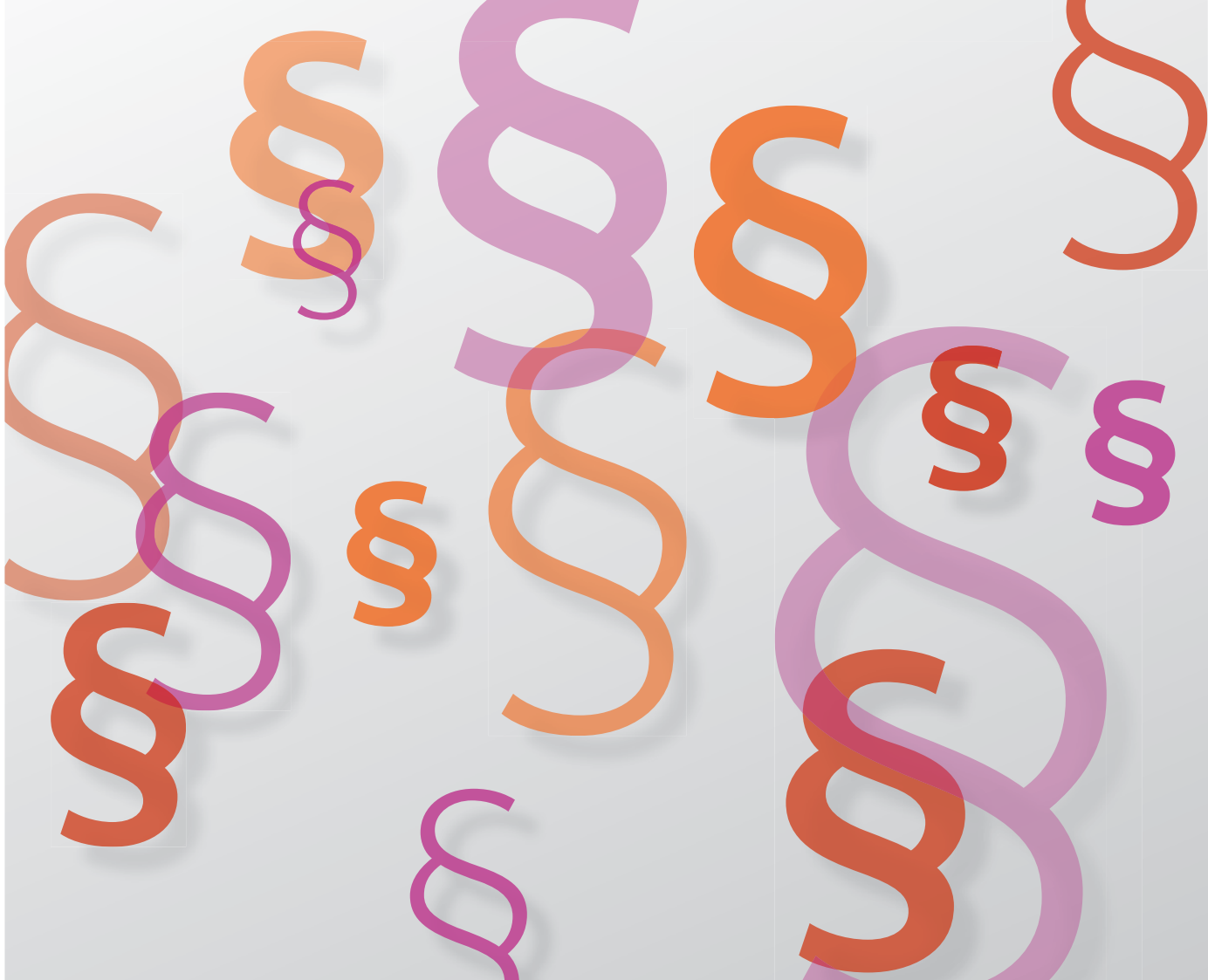




Amtliche Mitteilung 27/2015

Prüfungsordnung für den Studiengang Markt-
und Medienforschung mit dem Abschlussgrad
Master of Science der Fakultät für Informations-
und Kommunikationswissenschaften der
Technischen Hochschule Köln

vom 30. Juni 2015

Herausgegeben am 2. Juli 2015

Technology
Arts Sciences
TH Köln

Inhaltsübersicht

Teil I Allgemeines	5
§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Modulhandbuch und Studienplan	5
§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfungen; Abschlussgrad	5
§ 3 Zugangsvoraussetzungen; Einstufungsprüfung	6
§ 4 Regelstudienzeit; Studienumfang, Internationalisierung	7
§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist	7
§ 6 Prüfungsausschuss	7
§ 7 Rechte und Pflichten des Prüfungsausschusses	8
§ 8 Beschlüsse des Prüfungsausschusses	8
§ 9 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	9
§ 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen	9
§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen	10
§ 12 Leistungspunkte (Credits) nach dem ECTS (European Credit Transfer System)	11
§ 13 Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem ECTS-Notensystem	11
§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen	11
§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung	12
Teil II Modulprüfungen	13
§ 16 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen	13
§ 17 Zulassung zu Modulprüfungen	13
§ 18 Durchführung von Modulprüfungen	15
§ 19 Klausurarbeiten	15
§ 20 Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren	16
§ 21 Mündliche Prüfungen	16
§ 22 Weitere Prüfungsformen	17
Teil III Studienverlauf	17
§ 23 Module und Abschluss des Studiums, Zusatzmodule	17
§ 24 Modulprüfungen	18
Teil IV Masterarbeit und Masterseminar	18
§ 25 Masterarbeit; Zweck, Thema, Prüferinnen oder Prüfer	18
§ 26 Zulassung zur Masterarbeit	19
§ 27 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit	19
§ 28 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit	20
§ 29 Masterseminar	20

Teil V Ergebnis der Masterprüfung	20
§ 30 Ergebnis der Masterprüfung	20
§ 31 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement	20
 Teil VI Schlussbestimmungen	 21
§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten	21
§ 33 Ungültigkeit von Prüfungen	21
§ 34 Inkrafttreten; Übergangsvorschriften	22
 Anlagen	
Anlage I: Studienplan nach Modulen, ECTS, Präsenzstunden (SWS) und Workload (WL)	24
Anlage II: Liste der einschlägigen Studiengänge	25

Prüfungsordnung für den Studiengang Markt- und Medienforschung mit dem Abschlussgrad Master of Science der Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften der Technischen Hochschule Köln

vom 30. Juni 2015

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547) hat die Technische Hochschule Köln die folgende Prüfungsordnung als Satzung beschlossen:

Teil I Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Modulhandbuch und Studienplan

- (1) Diese Prüfungsordnung (PO) regelt das Studium und die Prüfungen im Studiengang Markt- und Medienforschung an der Technischen Hochschule Köln.
- (2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung erstellt die Technische Hochschule Köln einen Studienplan (Anlage) und ein Modulhandbuch. Das Modulhandbuch beschreibt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis. Der Studienplan dient als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfungen; Abschlussgrad

- (1) Die Masterprüfung vermittelt einen weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss, der nach § 67 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 HG zur Zulassung zum Promotionsstudium berechtigt.
- (2) Das zur Masterprüfung führende Studium (§ 4) soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte ihres Studienfaches vermitteln und sie befähigen, Vorgänge und Probleme der Wirtschaftspraxis zu analysieren, ökonomisch begründete Lösungen zu erarbeiten und dabei außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Masterprüfung vorbereiten. Das zur Masterprüfung führende Studium soll den Studierenden darüber hinaus die Möglichkeit zur Spezialisierung und zur wissenschaftlichen Vertiefung geben.
- (3) Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.
- (4) Der Studiengang baut konsekutiv auf den Bachelorstudiengängen Informationswirtschaft und Online-Redakteur an der Technischen Hochschule Köln auf.
- (5) Durch die Masterprüfung (§ 5) soll festgestellt werden, ob der Prüfling weitere für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendige gründliche Fachkenntnisse erworben hat und

befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten und zu forschen.

- (6) Mit dem Bestehen der in § 5 aufgeführten Prüfungen wird der berufsqualifizierende und wissenschaftliche Abschluss des Studiums erreicht. Auf Grund der bestandenen Prüfungen wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen der Hochschulgrad „Master of Science“ verliehen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen; Einstufungsprüfung

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der erfolgreiche Abschluss eines Hochschulstudiums im Studiengang Informationswirtschaft bzw. Online-Redakteur oder eines anderen einschlägigen Studiengangs mit dem Mindestabschlussgrad „Bachelor of Science“ bzw. „Bachelor of Arts“ und einer Gesamtnote von mindestens „gut“ (2,4). Eine Liste der einschlägigen Studiengänge findet sich im Anhang der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss ist befugt, weitere Studiengänge allgemein oder im Einzelfall als einschlägig einzustufen oder von der Liste zu entfernen. Ferner wird der Nachweis ausreichender Fremdsprachenkenntnisse (Englisch) gefordert. Die Fremdsprachenkenntnisse in Englisch gelten als nachgewiesen, wenn in einem Englischsprachtest ein Ergebnis erreicht wurde, das mindestens dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (CEF) entspricht. Der Prüfungsausschuss kann andere Nachweise als gleichwertig anerkennen. Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat ein Motivationsschreiben (letter of intent) einzureichen. In diesem Schreiben sollen die Bewerbenden ihre Affinität zum Studiengang im Sinne eines Bildungsberichts darlegen, der Auskunft gibt über bereits erlangte persönliche akademische und berufliche Qualifikationen. Zudem dient das Schreiben der Auswahlkommission zur Information darüber, was die Person dazu bewegt, sich für diesen Studiengang zu bewerben. Gegenüber den bereits genannten – objektivierbaren – Zulassungskriterien spielt das Motivationsschreiben eine nachrangige Rolle.
- (2) Studienbewerberinnen und -bewerber, die die Qualifikation nach Absatz 1 besitzen und zusätzlich Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges zum Studium zuzulassen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen. Das Nähere regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Technischen Hochschule Köln.
- (3) Als weitere Studienvoraussetzung muss der erfolgreiche Abschluss der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH - Stufe 2) nachgewiesen werden, sofern es sich um Studierende handelt, die Ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben.
- (4) Die Einschreibung ist zu versagen, wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Master-, die Diplom- oder eine sonstige Abschlussprüfung im Studiengang Markt- und Medienforschung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang verloren hat. Die Einschreibung ist ebenfalls zu versagen, wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem anderen Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Studiengang Markt- und Medienforschung aufweist, eine vergleichbare Prüfung,

die einer vorgeschriebenen Prüfung in diesem Studiengang entspricht, endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch hierin verloren hat.

§ 4 Regelstudienzeit; Studienumfang, Internationalisierung

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Der Gesamtstudienumfang beträgt 120 Leistungspunkte (§ 12) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Die Regelstudienzeit schließt die Prüfungszeit ein.
- (2) Das Studium ist in einzelne Module untergliedert. Das Nähere zum Studienaufbau ergibt sich aus § 23 und dem Studienplan (Anlage).
- (3) Die Aufnahme in das erste Semester des Studiengangs erfolgt jeweils zum Wintersemester.

§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist

- (1) Der Studienerfolg wird durch studienbegleitende Prüfungen (Modulprüfungen) und einen abschließenden Prüfungsteil (Masterarbeit und Masterseminar) festgestellt. Gruppenprüfungen sind zulässig.
- (2) Die Modulprüfungen sollen jeweils zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das zugehörige Modul im Studium nach dem Studienplan abgeschlossen ist. Dabei soll der Studienplan gewährleisten, dass der Prüfling alle Modulprüfungen bis zum Ende des vierten Studiensemesters ablegen kann.
- (3) Die Meldung zum abschließenden Teil der Masterprüfung (Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit) gemäß § 26 soll in der Regel vor Ende des vorletzten Fachsemesters erfolgen.
- (4) Die Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit sowie Ausfallzeiten durch die Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Prüfungsorgan der Fakultät.
- (2) Der Prüfungsausschuss wird vom Fakultätsrat gewählt und besteht aus sieben Personen:
 1. der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren;
 2. zwei weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren;
 3. einem Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder der Lehrkräfte für besondere Aufgaben;
 4. zwei Mitgliedern aus dem Kreis der Studierenden.
- (3) Mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden sollen für alle Mitglieder des Prüfungsausschusses auch eine Vertreterin oder ein Vertreter gewählt werden. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und

ihrer Vertreterinnen oder Vertreter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

§ 7 Rechte und Pflichten des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss übernimmt die Prüfungsorganisation, achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (2) Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten auf Verlangen zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, des Modulhandbuchs und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Präsidiums haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich zu demselben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (4) Der Prüfungsausschuss tagt nicht-öffentlich.

§ 8 Beschlüsse des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen, sowie bei der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern oder Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Vertreterinnen oder Vertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (3) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses bzw. seiner oder seines Vorsitzenden sind der betroffenen Studentin oder dem betroffenen Studenten unverzüglich mitzuteilen. Der betroffenen Studentin oder dem betroffenen Studenten ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 9 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Prüfungsfach eine einschlägige, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin oder sachkundiger Beisitzer). Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (2) Der Prüfling kann für mündliche Prüfungen eine Prüferin oder einen Prüfer oder mehrere Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Er kann ferner eine Prüferin oder einen Prüfer als Betreuerin bzw. Betreuer der Masterarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag des Studenten oder der Studentin ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüferinnen und Prüfer verteilt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Masterarbeit erfolgen. Die Bekanntgabe durch Aushang oder in einem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem ist ausreichend.

§ 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen im Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. II 2007, S. 712 – so genannte Lissabonner Anerkennungskonvention) erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, wenn sie sich nicht nachweislich wesentlich von den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen unterscheiden. Wird die Anerkennung solcher Leistungen abgelehnt, ist hierüber ein begründeter Bescheid zu erteilen.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen außerhalb des Geltungsbereichs der Lissabonner Anerkennungskonvention erbracht worden sind, werden auf Antrag entsprechend Absatz 1 anerkannt.
- (3) Leistungen, die außerhalb eines Studiums erbracht worden sind, können auf Antrag als Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, wenn sie gleichwertig zu den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen sind. Eine Anerkennung solcher Leistungen ist höchstens im Umfang von bis zur Hälfte der insgesamt für den Studienabschluss geforderten Studien- und Prüfungsleistungen möglich.
- (4) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die anerkannt werden, wird die entsprechende Anzahl von Leistungspunkten nach dem ECTS laut Studienverlaufsplan (Anlage1) gutgeschrieben. Unbenotete Prüfungsleistungen aus anderen Hochschulen oder anderen Studiengängen werden nach den Absätzen 1 und 2 anerkannt. Sie werden im Zeugnis entsprechend gekennzeichnet und bei der Gesamtnotenbildung nicht berücksichtigt.

- (5) Die nach den Absätzen 1 bis 4 erforderlichen Feststellungen und Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die betreffenden Module zuständigen Prüferinnen und Prüfer.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert und nachvollziehbar zu beurteilen, die Bewertung ist auf Anforderung des Prüfungsausschusses schriftlich zu begründen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.
- (2) Benotete Prüfungsleistungen im Sinne des Absatz 1 sind alle Modulprüfungen des Studiengangs.
- (3) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die Gesamtprüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (4) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- | | | |
|-------------|---------------------|--|
| 1,0/1,3 | = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 1,7/2,0/2,3 | = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 2,7/3,0/3,3 | = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 3, 7/4,0 | = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 | = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (5) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert
- | | | |
|------------------|----------|---------------------|
| bis 1,5 | die Note | „sehr gut“ |
| über 1,5 bis 2,5 | die Note | „gut“ |
| über 2,5 bis 3,5 | die Note | „befriedigend“ |
| über 3,5 bis 4,0 | die Note | „ausreichend“ |
| über 4,0 | die Note | „nicht ausreichend“ |
- Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist. Besteht die Modulprüfung aus mehreren einzelnen Prüfungsleistungen, ist das Modul bestanden, wenn alle einzelnen Prüfungsleistungen bestanden sind.
- (7) Die Bewertung der Prüfungsleistungen muss innerhalb von sechs Wochen erfolgen und den Studierenden mitgeteilt werden. Die Bekanntmachung durch Aushang oder in einem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem ist ausreichend. Die Bewertung der Masterarbeit ist den Studierenden nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

§ 12 Leistungspunkte (Credits) nach dem ECTS (European Credit Transfer System)

- (1) Jeder Lehrveranstaltung des Master-Studiengangs werden Leistungspunkte zugeordnet, die eine Anrechnung im Rahmen des European Credit Transfer Systems (ECTS) ermöglichen. Sie sind ein quantitatives Maß für den zeitlichen Arbeitsaufwand, bestehend aus Präsenzzeiten, Zeiten für Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung, Selbststudium sowie für Prüfung und Prüfungsvorbereitung, den durchschnittlich begabte Studierende aufbringen müssen, um die Lehrveranstaltung erfolgreich abzuschließen.
- (2) Der für ein erfolgreiches Studium nach Studienplan zugrunde gelegte Arbeitsaufwand für ein Studienjahr liegt bei 60 Leistungspunkten. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.
- (3) Leistungspunkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls vergeben. Das bedeutet, dass für jede mindestens mit „ausreichend“ bestandene, benotete Modulprüfung im Sinne des § 11 Abs. 2 und 6 die volle Punktzahl unabhängig von der erreichten Einzelnote vergeben wird. Insgesamt sind für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums 120 Leistungspunkte erforderlich.
- (4) Die Zuordnung von Leistungspunkten zu einzelnen Modulen sowie zu der Masterarbeit ergibt sich aus dem Studienplan (Anlage) und wird im Modulhandbuch näher erläutert.
- (5) An anderen Hochschulen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes nach dem ECTS erbrachte Leistungspunkte werden nach § 10 maximal mit der Punktzahl angerechnet, die für die Leistung im aktuellen Studiengang vorgesehen ist.

§ 13 Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem ECTS-Notensystem

Das den Studierenden ausgestellte Zeugnis nach § 31 Abs. 1 weist auch eine relative Einstufung der Gesamtnote nach der ECTS-Noteneinstufungstabelle aus. Der Studiengang bildet dabei die Referenzgruppe, innerhalb derer alle vergebenen Gesamtnoten über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren erfasst und die Notenverteilung in Bezug auf die jeweiligen Prozentsätze berechnet wird. Die Tabelle mit den Benotungsprozentsätzen ist Bestandteil des Diploma Supplements nach § 31 Abs. 7.

§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Modulprüfungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, wiederholt werden. Ist eine Modulprüfung nicht bestanden und besteht die Prüfung eines Moduls aus mehreren Einzelleistungen oder einer Kombination unterschiedlicher Prüfungsformen beschränkt sich die Wiederholung auf die jeweils nicht bestandenen Einzelleistungen. Die Wiederholung muss im nächsten Prüfungszeitraum nach dem erfolglosen Versuch stattfinden. Wenn die Wiederholung nicht innerhalb eines Jahres nach dem erfolglosen Versuch stattgefunden hat, verliert der oder die Studierende den Prüfungsanspruch für diesen Prüfungsversuch. Die zweite Wiederholungsprüfung hat ebenfalls im nächsten Prüfungszeitraum nach dem erfolglosen ersten Wiederholungsversuch zu erfolgen. Sollte die zweite Wiederholungsprüfung nicht innerhalb eines Jahres nach dem erfolglosen zweiten Versuch stattgefunden haben, verliert der oder die Studierende den Prüfungsanspruch endgültig. Satz 4 und 6 gilt nicht, wenn der oder die Studierende nachweist, dass sie oder er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat.

- (2) Im Falle des Nichtbestehens können die Masterarbeit und das Masterseminar je einmal und die Modulprüfungen je zweimal wiederholt werden.
- (3) Eine mindestens als „ausreichend“ bewertete Prüfung kann nicht wiederholt werden.
- (4) Für Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungsleistungen wird im Fall einer notwendigen Wiederholung der Prüfung von der Prüferin oder vom Prüfer festgelegt, welche gleichwertigen Prüfungsleistungen erbracht werden müssen.
- (5) Für jede Wiederholung einer Modulprüfung ist eine Anmeldung erforderlich. § 17 gilt entsprechend.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistungen nicht vor Ablauf der Prüfungszeit erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Student oder die Studentin die Masterarbeit nicht fristgemäß abliefern.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt, schriftlich dargelegt und glaubhaft nachgewiesen werden. Bei Krankheit des Studenten oder der Studentin wird die Vorlage eines nachvollziehbaren ärztlichen Attestes verlangt, aus dem hervorgeht, dass sie oder er prüfungsunfähig ist. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling mitgeteilt, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.
- (3) Versucht der Student oder die Studentin das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bzw. der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin oder eines Prüfers bzw. einer oder eines Aufsichtsführenden gemäß Satz 1. Auf die Ahndungsmöglichkeiten des § 63 Abs. 5 HG wird hingewiesen.
- (4) Unzulässige Hilfsmittel sind alle nicht ausdrücklich zur jeweiligen Prüfung zugelassenen Unterlagen bzw. Materialien. Für schriftliche Ausarbeitungen gilt, dass die Übernahme fremden geistigen Eigentums (Textstellen anderer Autoren aus offline oder online Quellen) grundsätzlich als Zitat zu kennzeichnen ist. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuchs (z. B. extreme Plagiate, d. h. vollständige Übernahme langer Textpassagen, die nicht als Zitate gekennzeichnet sind) kann der Prüfling zudem exmatrikuliert werden.

Teil II Modulprüfungen

§ 16 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

- (1) Das Studium ist in einzelne Module unterteilt, die jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Der Inhalt eines Moduls kann in einer oder mehreren Veranstaltungen mit unterschiedlichen Lehr- und Lernformen vermittelt werden und erstreckt sich auf ein (ggf. höchstens zwei) Studiensemester. Die Modulprüfung kann sich in mehrere einzelne Prüfungsleistungen mit gleicher oder unterschiedlicher Prüfungsform nach den §§ 19 bis 22 untergliedern. In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalt und Methoden der Module in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden können.
- (2) Die Prüfungsanforderungen sind auf der Grundlage der angebotenen Lehrveranstaltungen an den für das Modul definierten Lernergebnissen zu orientieren, die im Modulhandbuch für das betreffende Modul beschrieben werden. Relevante Fachinhalte vorangegangener Module können vorausgesetzt werden.
- (3) Die Prüfungsform orientiert sich an den Erfordernissen des jeweiligen Moduls. Dabei sind schriftliche Klausurarbeiten (§§ 19, 20), mündliche Prüfungen (§ 21) von 10 bis 30 Minuten Dauer pro Prüfling und weitere Prüfungsformen (§ 22) sowie Kombinationen dieser Prüfungsformen zulässig. Die Gesamtprüfungsbelastung der Studierenden je Modulprüfung soll bei Modulprüfungen, die eine Kombination mehrerer Prüfungsformen beinhalten, nicht höher liegen, als bei Vorliegen von nur einer Prüfungsform.
- (4) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel zu Beginn eines Semesters im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern für jedes Modul die Prüfungsform und die Prüfungsmodalitäten unter Beachtung der Studierbarkeit und der Modulbeschreibung fest. Besteht die Prüfung innerhalb eines Moduls aus mehreren Einzelleistungen oder einer Kombination unterschiedlicher Prüfungsformen, ist darüber hinaus auch die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile zueinander festzulegen. Der Prüfungszeitraum für die Klausuren und mündlichen Prüfungen wird vom Prüfungsausschuss in der Regel einen Monat vor dem Prüfungszeitraum für alle Studierenden der jeweiligen Modulprüfung einheitlich und verbindlich auf Vorschlag der jeweiligen Prüferinnen und Prüfer festgelegt. Für gesetzte Prüfungstermine gelten die Regelungen des § 18 Abs. 2.
- (5) Im Falle weiterer Prüfungsformen legt der Prüfer den Terminplan für die Erbringung der Prüfungsleistungen im ersten Viertel der Veranstaltung fest und zeigt dies dem Prüfungsausschuss an.

§ 17 Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist in dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Anmeldezeitraum über das vom Studierenden- und Prüfungsservice zur Verfügung gestellte elektronische An- und Abmeldeverfahren oder ggf. schriftlich an den Studierenden- und Prüfungsservice zu richten. Der Student oder die Studentin muss sich durch Einsicht in die Zulassungslisten davon überzeugen, dass die Anmeldung korrekt vermerkt ist. Nur zugelassene Studierende dürfen an der Prüfung teilnehmen.

- (2) Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
 - 1. an der Technischen Hochschule Köln als Studentin oder Student eingeschrieben oder zugelassen ist,
 - 2. als Zweithörer oder Zweithörerin nach § 52 Abs. 1 und 2 HG an der Technischen Hochschule Köln noch keinen Prüfungsversuch in diesem Fach als Ersthörerin oder Ersthörer an anderen Hochschulen unternommen und sich auch nicht dazu angemeldet hat.
- (3) Für die Zulassung zu den Modulprüfungen kann das Bestehen weiterer Modulprüfungen zur Voraussetzung gemacht werden; Näheres hierzu regeln § 24 in Verbindung mit dem Studienplan (Anlage).
- (4) Die in dem Zulassungsantrag genannten Module aus den Wahlpflichtmodulen, in denen der Prüfling die Modulprüfung ablegen will, sind mit der Antragstellung verbindlich festgelegt. Im Übrigen gilt Absatz 6.
- (5) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 - 1. die Nachweise über die in den Absätzen 2 und 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 - 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Master- oder sonstigen Abschlussprüfung im gleichen Studiengang,
 - 3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (6) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung kann schriftlich beim Studierenden- und Prüfungsservice oder über das ggf. vom Studierenden- und Prüfungsservice zur Verfügung gestellte An- und Abmeldeverfahren bis sieben Tage vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (7) Über die Zulassung zur Modulprüfung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.
- (8) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in Absätzen 2 bis 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
 - c) der Prüfling eine entsprechende Prüfung in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Studiengang Markt- und Medienforschung aufweist, endgültig nicht bestanden oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Master- oder eine sonstige Abschlussprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden oder
 - d) der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Anspruch auf Teilnahme an einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung verloren hat.

§ 18 Durchführung von Modulprüfungen

- (1) Für die Modulprüfungen nach § 19 und 20 ist in der Regel ein Prüfungstermin in jedem Semester anzusetzen. Sie sollen innerhalb von Prüfungszeiträumen stattfinden, die vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben werden. Während dieses Prüfungszeitraums sollen keine Lehrveranstaltungen stattfinden.
- (2) Die Termine der einzelnen Prüfungen und die Zulassung zur Prüfung werden den Studierenden rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang oder in einem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem ist ausreichend.
- (3) Studierende haben sich auf Verlangen mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.
- (4) Macht die Studentin bzw. der Student durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung im Sinne des § 3 Behindertengleichstellungsgesetz nicht in der Lage ist, die Prüfung oder die Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Verlängerung der Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. der Fristen für das Ablegen von Prüfungen oder die Erbringung gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form gestatten. Kommen verschiedene gleichwertige Nachteilsausgleiche in Betracht, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über Form, Zeitpunkt und Dauer der Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen. Diese Regelung gilt entsprechend für Studienleistungen und Zulassungsprüfungen. Die Sätze 1 bis 3 finden in Ausnahmefällen auch bei einer vorübergehenden gesundheitlichen Beeinträchtigung Anwendung. Anträge auf Nachteilsausgleich sind rechtzeitig vor den jeweiligen Prüfungen zu stellen.
- (5) Prüfungsleistungen in Prüfungen, mit denen der Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.

§ 19 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit geläufigen wissenschaftlichen Methoden seiner Fachrichtung erkennt und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer.
- (3) Die Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Modul mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen oder die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

- (4) Mit elektronischen Hilfen durchgeführte Prüfungen werden wie schriftliche Prüfungen behandelt.

§ 20 Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren

- (1) Klausurarbeiten können ganz oder teilweise auch in der Form des Antwortwahlverfahrens durchgeführt werden. Hierbei haben die Studierenden unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen. Das Antwortwahlverfahren kommt in dazu geeigneten Modulen auf Antrag der Prüfenden und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anwendung.
- (2) Die Prüfungsfragen müssen auf die mit dem betreffenden Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.
- (3) Die Festlegung der Prüfungsfragen und der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Prüfungsaufgaben) erfolgt durch die Prüfenden. Dabei ist auch schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden.
- (4) Die Bewertung der schriftlichen Arbeit hat folgende Angaben zu enthalten:
 - 1. Die Zahl der gestellten und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Prüfungsfragen,
 - 2. die erforderliche Mindestzahl zutreffend zu beantwortender Prüfungsfragen (Bestehensgrenze),
 - 3. im Falle des Bestehens die Prozentzahl, um die die Anzahl der zutreffend beantworteten Fragen die Mindestanforderungen übersteigt,
 - 4. die vom Studenten oder von der Studentin erzielte Note.
- (5) Die Prüfenden haben bei der Auswertung der Prüfungsleistungen aller Studierenden darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist die verminderte Aufgabenzahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken.

§ 21 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden, außer in Fällen des § 18 Abs. 5, vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 9 Abs. 1) oder vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Werden in einer Prüfung mehrere Fachgebiete gemeinsam geprüft, wird jeder Prüfling in jedem Fachgebiet grundsätzlich nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft, es sei denn, es liegt ein Fall des § 18 Abs. 5 vor. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen oder Prüfer zu hören.

- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist den Studierenden im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerin oder Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 22 Weitere Prüfungsformen

- (1) Neben Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungen können für Modulprüfungen auch andere Prüfungsformen vorgesehen werden, insbesondere Referat, Hausarbeit, Projektarbeit, Entwurf, Laborarbeit, Präsentation, CBT (Computer-Based-Training), oder WBT (Web-Based-Training).
- (2) Die Prüfungen der weiteren Prüfungsformen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet, soweit nicht ein Fall des § 18 Abs. 5 vorliegt.
- (3) Eine Hausarbeit (z.B. Fallstudie, Recherche) dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fachaufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig in schriftlicher Form zu bearbeiten. Das Thema und der Umfang (z. B. Seitenzahl des Textteils) der Hausarbeit werden von der Prüferin bzw. dem Prüfer zu Beginn des Semesters festgelegt. Die Note für die Hausarbeit ist dem Prüfling spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Hausarbeit bekannt zu geben.
- (4) Ein mündlicher Beitrag (z. B. Präsentation, Verhandlung, Moderation) dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig mittels verbaler Kommunikation zu bearbeiten und fachlich angemessen darzustellen. Die Dauer des mündlichen Beitrags wird von der Prüferin bzw. dem Prüfer zu Beginn des Semesters festgelegt. Die für die Benotung des mündlichen Beitrags maßgeblichen Tatsachen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist dem Prüfling spätestens eine Woche nach dem mündlichen Beitrag bekannt zu geben.
- (5) Hausarbeiten und mündliche Beiträge können auch in Form einer Gruppenarbeit zur Prüfung zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Arbeitsgebieten, Seitenzahlen (bei Hausarbeiten) oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

Teil III Studienverlauf

§ 23 Module und Abschluss des Studiums, Zusatzmodule

- (1) Im Studium sind in allen vorgeschriebenen Modulen (Pflicht- und Wahlpflichtmodulen) Modulprüfungen in den Prüfungsformen der §§ 19-22 abzulegen. Die Module des Studiums sind in § 24 aufgeführt, die Prüfungsformen sind, sofern sie nicht vom Prüfungsausschuss im Einzelnen festgelegt werden (§ 16 Abs. 4 Satz 1) dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Im Bereich der Wahlpflichtmodule müssen in den Modulen 7 und 11 je ein Modul und im Modul 9 zwei Module aus dem jeweiligen Modulkatalog erfolgreich abgelegt werden.

- (2) Der Studienverlauf, die Prüfungsverfahren und der Studienplan sind so zu gestalten, dass alle gemäß § 5 Abs. 1 zu absolvierenden Prüfungen bis zum Ende des vierten Semesters vollständig abgelegt werden können.
- (3) Der Prüfling kann sich in mehr als den zur Erreichung der vorgeschriebenen Zahl von Leistungspunkten erforderlichen Modulen einer Prüfungsleistung unterziehen (Zusatzmodule). Die Ergebnisse dieser Prüfungsleistungen werden auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Bei der Anmeldung legt der Prüfling verbindlich fest, welches Fach als Zusatzmodul gelten soll.

§ 24 Modulprüfungen

- (1) Im Studiengang sind in folgenden Fächern Modulprüfungen abzulegen: M1, M2, M3, M4, M5, M6, M7, M8, M9, M10, M11, M12, M13.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung M11 ist das Bestehen der Modulprüfungen M1, M5 und M6.

Teil IV Masterarbeit und Masterseminar

§ 25 Masterarbeit; Zweck, Thema, Prüferinnen oder Prüfer

- (1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit. Sie soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit ist auch bei der Abschlussarbeit zu berücksichtigen.
- (2) Das Thema der Masterarbeit kann von jeder Professorin und jedem Professor, die oder der nach § 9 Abs. 1 zur Prüferin bzw. zum Prüfer bestellt worden ist, gestellt und die Bearbeitung von ihr oder ihm betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte gemäß § 9 Abs. 1 zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Masterarbeit nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Masterarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Masterarbeit zu machen. Prüferinnen und Prüfer anderer Fakultäten können in fachlich geeigneten Fällen ebenfalls als Betreuerin oder Betreuer gewählt werden.
- (3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.
- (4) Die Masterarbeit kann auch in der Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen aufgrund der Angabe

von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

- (5) Die Masterarbeit kann auch in englischer Sprache verfasst werden.

§ 26 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 17 Abs. 2 und 5 erfüllt und aus den nach § 24 vorgeschriebenen Prüfungen insgesamt 60 Leistungspunkte gemäß § 12 erreicht hat und mindestens die Modulprüfung M11 bestanden hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich über den Studierenden- und Prüfungsservice an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterarbeit oder einer anderen Abschlussprüfung und zur Ablegung der Masterprüfung,
 3. eine Erklärung darüber, welche Prüferin oder welcher Prüfer zur Vorbereitung des Themas und zur Betreuung der Masterarbeit bereit ist, und
 4. die Angabe des Themenvorschlages der Masterarbeit.
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Abschlussarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit als „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder der Prüfling eine der in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang, z.B. durch Versäumen einer Wiederholungsfrist, verloren hat.

§ 27 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit

- (1) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin oder dem Betreuer der Masterarbeit gestellte Thema dem Studenten oder der Studentin bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit) beträgt 18 Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Mas-

terarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrages die Bearbeitungszeit um bis zu drei Wochen verlängern. Die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit soll zu dem Antrag gehört werden.

- (3) Der Textteil der Masterarbeit soll 90 Seiten nicht überschreiten.
- (4) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung gemäß § 14 Abs. 2 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Student oder die Studentin bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (5) § 18 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 28 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung gebunden und in dreifacher Ausfertigung auf einem optischen Datenträger (z.B. CD-ROM) im pdf-Format bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer von ihr oder ihm hierfür benannten Stelle abzuliefern. Die Übermittlung durch Telekommunikationsgeräte ist ausgeschlossen. Jedem Datenträger ist darüber hinaus ein Abstract separat als Text-Dokument (z.B. rtf) beizufügen. Dem Abstract sind etwa 5 bis 10 freie Schlagwörter hinzuzufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Im Übrigen greifen die Regelungen zu Täuschungsversuchen gemäß § 15 Abs. 3.
- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit sein. Die andere Prüferin bzw. der andere Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Im Fall des § 25 Abs. 2 Satz 2 und 3 muss sie oder er eine Professorin oder ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen oder Prüfer wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (3) Für die bestandene Masterarbeit und die Teilnahme am Masterseminar (siehe § 29) werden 26 Leistungspunkte nach § 12 vergeben.

§ 29 Masterseminar

- (1) Das Masterseminar dient sowohl der Vorbereitung als auch der Begleitung der Masterarbeit. Die Studierenden sollen Projektvorschläge entwickeln, die von Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie Lehrenden diskutiert und kritisiert werden. Während der Phase der

Bearbeitung der Masterarbeit dient das Masterseminar dem Austausch der Kandidatinnen und Kandidaten untereinander und der Behandlung von auftauchenden Problemen. Darüber hinaus sollen die in den jeweiligen Projekten gewählten theoretischen Perspektiven, Untersuchungsdesigns bzw. Forschungsergebnisse vorgestellt und begründet werden. Das Masterseminar ergänzt die Masterarbeit.

- (2) Das Masterseminar ist ausschließlich für Studierende offen, die im laufenden Semester ihre Masterarbeit anmelden und die entsprechenden Voraussetzungen (siehe § 26) erfüllen.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zum Masterseminar ist schriftlich an den Studierenden- und Prüfungsservice zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie nicht bereits dem Studierenden- und Prüfungsservice vorliegen.
- (4) Das Masterseminar wird in der Regel von den Prüferinnen und Prüfern der Masterarbeit abgenommen und bewertet. Im Fall des § 28 Abs. 2 Satz 4 und 5 wird das Masterseminar von den Prüferinnen und Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Masterarbeit gebildet worden ist.

Teil V Ergebnis der Masterprüfung

§ 30 Ergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 Leistungspunkte erbracht worden sind. Dies setzt voraus, dass alle geforderten Modulprüfungen bestanden sowie die Masterarbeit mindestens als „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Über die nicht bestandene Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Student oder die Studentin die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die nur die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung enthält.

§ 31 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten und Leistungspunkte aller Modulprüfungen, das Thema und die Noten und Leistungspunkte der Masterarbeit (einschließlich des Masterseminars) sowie die Gesamtnote der Masterprüfung und gegebenenfalls, bei einer von anderen Hochschulen übernommenen bzw. anerkannten Leistung, deren Herkunft.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich als Durchschnitt der mit ihren Leistungspunkten gewichteten Noten der Modulprüfungen und der Masterarbeit.

- (3) In die Gesamtnote fließen die Noten von Zusatzmodulen gemäß § 23 Abs. 3 nicht ein.
- (4) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Student oder der Studentin die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 Abs. 4 beurkundet.
- (6) Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Hochschule versehen.
- (7) Gleichzeitig mit Zeugnis und Urkunde wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache entsprechend den Richtlinien und Vereinbarungen der Hochschulrektorenkonferenz ausgestellt.

Teil VI Schlussbestimmungen

§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Ablegung des jeweiligen Versuchs einer Modulprüfung bzw. der Masterarbeit und des Masterseminars wird der Studentin bzw. dem Studenten auf Antrag Einsichtnahme in die betreffende schriftliche Prüfungsarbeit, in gegebenenfalls vorhandene darauf bezogene Gutachten der Prüfenden und in das Prüfungsprotokoll einer mündlichen Prüfung gewährt. Die Einsichtnahme in eine mindestens mit „ausreichend“ bewertete Masterarbeit ist erst nach Ablegung des darauf bezogenen Masterseminars möglich. Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Note der Modulprüfung bzw. der Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 33 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Student oder die Studentin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses, der Urkunde, des Diploma Supplements oder der Bescheinigungen nach § 30 Abs. 2 Satz 3 und 5, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Student oder die Studentin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Student oder die Studentin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses, der Urkunde, des Diploma Supplements oder der Bescheinigung nach § 30 Abs. 2 Satz 3 und 5 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Student oder die Studentin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis, die Urkunde, das Diploma Supplement oder die unrichtige Bescheinigung nach § 30 Abs. 2 Satz 3 und 5 sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 30 Abs. 2 Satz 3 und 5 ausgeschlossen.

§ 34 Inkrafttreten; Übergangsvorschriften

- (1) Diese Masterprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2015 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln veröffentlicht.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2014/2015 ein Studium im Studiengang Markt- und Medienforschung der Technischen Hochschule Köln aufnehmen.
- (3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften der Technischen Hochschule Köln vom 5. Februar 2015 und nach rechtlicher Überprüfung durch das Präsidium der Technischen Hochschule Köln vom 30. Juni 2015.

Köln, den 30. Juni 2015

Der Präsident der Technischen Hochschule Köln

Prof. Dr.-Ing. C. Seeßelberg

Anlagen:

Studienplan

Liste der einschlägigen Studiengänge

Anlage I: Studienplan nach Modulen, ECTS, Präsenzstunden (SWS) und Workload (WL)

		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.
M0	Propädeutikum Mathematik und Informationstechnik	ECTS = 2 SWS = 2 WL = 60			
M1	Wissenschaftstheorie und Methodenlehre	ECTS = 8 (2+6) SWS = 6 (2+4) WL = 240 (60+180)			
M1.1	Wissenschaftstheorie				
M1.2	Methodologie				
M1.3	Methoden empirischer Sozialforschung				
M2	Instrumente der MuM (Primärerhebung)	ECTS = 12 SWS = 8 WL = 360			
M2.1	Stichprobenbildung				
M2.2	Befragung				
M2.3	Beobachtung/Experiment/Produkttest				
M3	Strukturelle und psychologische Aspekte der MuM	ECTS = 8 SWS = 6 WL = 240			
M3.1	Strukturelle und organisatorische Aspekte der Marktforschung				
M3.2	Psychologische Ansätze der MuM				
M4	Rechtliche und ethische Aspekte der MuM	ECTS = 6 SWS = 4 WL = 180			
M4.1	Rechtliche Aspekte/Datenschutz				
M4.2	Medien- bzw. Informationsethik				
M5	Methoden der statistischen Datenanalyse I		ECTS = 9 SWS = 6 WL = 270		
M6	(Qualitative und quantitative) Methoden bzw. Instrumente der Online-Forschung		ECTS = 9 SWS = 6 WL = 270		
M6.1	Usability				
M6.2	Web-Monitoring				
M6.3	Nutzungsmessung				
M7	Marketing- und Medientheorien (Wahlpflicht-Modul I)		ECTS = 6 SWS = 4 WL = 180		
M7.a	Marketingtheorien				
M7.b	Medientheorien				
M8	Competitive Intelligence und Trendforschung			ECTS = 6 SWS = 4 WL = 180	
M8.1	Competitive Intelligence				
M8.2	Trendforschung				
M9	Wahlpflicht-Modul II			ECTS = 4 SWS = 4 WL = 120	
M9.a	Spezielle Einsatzfelder der Marktforschung				
M9.b	Spezielle Einsatzfelder der Medienforschung				
M9.c	Marken- und Markenführung				
M9.d	Betriebliche Marktforschung				
M10	Methoden der statistischen Datenanalyse II/Data Mining			ECTS = 8 SWS = 5 WL = 240	
M11	Projekt der angewandten Markt-/Medienforschung (Wahlpflichtmodul III)			ECTS = 12 SWS = 8 WL = 360	
M11.a	Projekt der angewandten Marktforschung				
M11.b	Projekt der angewandten Medienforschung				
M12	Aktuelle Tendenzen der MuM				ECTS = 2 SWS = 2 WL = 60
M13	Masterseminar und Master-Thesis			ECTS = 26 SWS = 2 WL = 780	
M13.1	Masterseminar				
M13.2	Master-Thesis				
M14	Social Credits				ECTS = 2 SWS = 1 WL = 60
Gesamt		ECTS = 30 SWS = 22 WL = 900	ECTS = 30 SWS = 20 WL = 900	ECTS = 30 SWS = 21 WL = 900	ECTS = 30 SWS = 5 WL = 900

Anlage II: Liste der einschlägigen Studiengänge

Für den Zweig Marktforschung:

Informationswirtschaft

Wirtschaftsinformatik

Informationswissenschaft

Betriebswirtschaftslehre mit mindestens einem der folgenden Schwerpunkte:

Marketing / Controlling / Konsum- und Marktforschung / Statistik

Medien und Information

Informationsmanagement

Informationsdesign

Information Engineering

Information Studies / Information Documentation

Information and Communications Management

Marketingmanagement

International Management (mit einem der obigen BWL-Schwerpunkte)

Für den Zweig Medienforschung:

Online-Redakteur, bzw. Online-Journalist

Kommunikations- und Medienwissenschaft

Wirtschaftskommunikation bzw. Unternehmenskommunikation

Publizistik- und Kommunikationswissenschaft

Kommunikationsmanagement

Medienmanagement

(Angewandte) Medienwirtschaft

Medienwissenschaft

Publizistik

Journalistik bzw. Fachjournalistik

Wissenschaftsjournalismus

Medienforschung – Medienpraxis

Public Relations